

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 21. November

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jens Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Die Herbstmanöver der III. und V. Armee-Division vom 11. bis 17. September 1885. (Fortsetzung.)
Deutschland und Russland. — Delfosse: Des Pointes et des Patrouilles. — P. H. Koneberg: Der Soldatenfreund. — v. Kraft: Taschen-Ratgeber beim Einkauf eines geeigneten Pferdes. — Eidgenossenschaft: Einlassungen, Übersezungen in die Landwehr. — Übertragungen von Kommandos und Befehlungen. Rücktritt des Oberst Jäck von Salis als Kreis-Instruktor. Rücktritt des Herrn Oberst Stadler als Kreis-Instruktor. Bewaffnung der Feldwebel des Genie. Verordnung über Verwendung der Kavallerie-Pferde bei Feuerausbrüchen. Unterbringung von Kriegsführerwerken im Depot Thun. Militärhauten, An- und Abmeldung Studirender. Stadtbernerischer Offiziersverein. Offiziersverein St. Gallen. — Ausland: Deutschland: Die diesjährigen Herbstmanöver.

Die Herbstmanöver der III. und V. Armee-Division vom 11. bis 17. September 1885.

VII.

(Fortsetzung.)

Das Manöver von Division gegen Division am 15. September nördlich Herzogenbuchsee.

(Siehe die Übersichtskarte in 1 : 100,000.)

Das Manöver vom 15. September bildet die Fortsetzung zu demjenigen vom 14. Der Übungsleiter hatte am 14. Abends neue Spezialideen ausgetragen.

Diejenige für das Südkorps oder die III. Division lautete:

„Nach dem ungünstigen Ausgang des Gefechtes vom 14. September hat die III. Division sich in der Gegend von Seeberg gesammelt und sind bei derselben sechs Bataillone verstärkungen eingetroffen. Die Division erhält den Befehl, dem feindlichen Korps neuerdings in einer günstigen Stellung Widerstand zu leisten und solches mit Aufwand aller Kräfte zurückzuwerfen. Demarkationslinien sind: nördlich die Aare, südlich die Straße von Seeberg, Oberönz, Herzogenbuchsee, Forst, Thunstetten, Langenthal.“ Diese Spezialidee enthält trotz ihrer Kürze eine Fülle wichtiger Bestimmungen, die wir im Einzelnen betrachten und würdigen müssen. Zuerst vernehmen wir, daß der Übungsleiter dem Nordkorps für das Gefecht vom 14. September den Sieg zugesprochen hat. Es ist dies durchaus nicht selbstverständlich, denn wie wir wissen, kam der letzte entscheidende Angriff der V. Division auf die Höhenstellung von Thunstetten nicht mehr zur Darstellung. Den Sieg konnte die V. Division aber nur erringen, wenn ihr Sturm gegen die feindliche Stellung auf Thunstetten gelang. In diesem Falle genügt ein Blick auf die

Karte, um zu sehen, daß alsdann die geschlagene III. Division sich nicht mehr nach Seeberg zurückziehen konnte, sondern entweder über Bleienbach und Litzwil in der Richtung auf Huttwyl, oder aber bestenfalls über Thörigen auf die Straße nach Wynigen-Burgdorf geworfen wurde. In Wirklichkeit lag aber die III. Division am Abend des 14. und in der Nacht auf den 15. nicht nur, wie angegeben, in und um Seeberg, sondern noch viel weiter nördlich in dem ganzen weiten Raum zwischen der Straße von Oberönz über Seeberg nach Koppigen und der Aare. Hier hatte sie mit dem Divisionsquartier in Kriegsstetten weiteste Kantonelemente bezogen und ihre Vorposten an die Denz vorgeschoben, welcher Bach an Herzogenbuchsee vorbei in nördlicher Richtung der Aare zusießt.

Wir konstatieren mit der Feststellung dieser tatsächlichen Verhältnisse nur, daß die Manöverrückichten sowohl dem Übungsleiter, wie dem Ruhebedürfnis der Truppen gewissen Zwang auferlegt haben und daß wir im Ernstfalle die III. Division nicht im weiten Kantonnelemente hinter der Denz, sondern eng massiert in Bivals und Ortschaftslagern an den Straßen nach Huttwyl oder Wynigen, oder in dem dazwischen liegenden Waldbgebirge zu suchen gehabt hätten.

Weiter vernehmen wir aus der Spezialidee, daß die III. Division nach dem Gefecht vom 14. Sept. um sechs Bataillone verstärkt wurde und am 15. neuerdings das Waffenglück suchen soll und zwar in einer *Defensive* mit offensiver Schlussabsicht. Auch in dieser Beziehung waren die Manöverrückichten stärker, als die Taktik des Ernstfalles. Diese schreibt nämlich vor, daß die Defensive nur zu ergreifen ist, wenn man an materieller oder moralischer Kraft inferior ist und eine